

Horn, am 24. Juni 2020

Sehr geehrte Eltern!

Wie Sie sicher im Vorfeld aus den Medien erfahren haben, wurden vom Nationalrat für das Schuljahr 2019/2020 mehrere schulrechtliche Änderungen beschlossen. Mit diesem Informationsschreiben informieren wir Sie sowohl über einige wichtige Punkte, welche sich vor allem auf **Zeugnisse mit negativen Noten** beziehen, als auch auf den **letzten (Zeugnisverteilung) und ersten Schultag**. Beachten Sie bitte, dass diese Informationen nur für das heurige Schuljahr gelten!

## Ad Zeugnisse mit negativen Noten:

### Fall 1: genau ein Nicht genügend:

In diesem Fall steigt die Schülerin/der Schüler **jedenfalls** auf. Es ist keine Zustimmung der Klassenkonferenz notwendig.

(Die Aufstiegsberechtigung gilt auch für den Fall, dass z.B. im Vorjahr in diesem Gegenstand die „Aufstiegsklausel“ gegeben wurde.)

Die Schülerin/der Schüler darf im Herbst zur **Wiederholungsprüfung** antreten.

### Fall 2: genau zwei Nicht genügend:

In diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen („Klausel“), dass die Schülerin/der Schüler trotz der beiden negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf. *Das Hauptkriterium für eine Klausel sind ausreichende Leistungsreserven für das folgende Schuljahr.* Wenn diese kaum oder gar nicht vorhanden sind (2 Nicht genügend!), wäre es unverantwortlich und sogar ungesetzlich, eine „Klausel zu beschließen“.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.

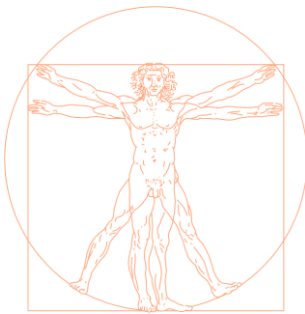
### Fall 3: genau drei Nicht genügend:

Auch in diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen („Klausel“), dass die Schülerin/der Schüler trotz der negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf. *Das Hauptkriterium für eine Klausel sind auch hier ausreichende Leistungsreserven für das folgende Schuljahr.* Wenn diese kaum oder gar nicht vorhanden sind (3 Nicht genügend!), wäre es unverantwortlich und sogar ungesetzlich, eine „Klausel zu beschließen“.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.

**Bitte beachten Sie, dass Sie am Abend des Konferenztages (Montag, 29. Juni 2020) per E-Mail darüber informiert werden, welche Gegenstände mit Nicht genügend beurteilt sind.**



Mit dieser E-Mail werden Sie dann auch ein Anmeldeformular zugeschickt bekommen. Melden Sie uns bitte unbedingt **bis spätestens Dienstag, 30. Juni 2020, 12.00 Uhr per Mail an [administrator@bghorn.ac.at](mailto:administrator@bghorn.ac.at) und den Klassenvorstand**, in welchen beiden Gegenständen Ihre Tochter/Ihr Sohn zu den Wiederholungsprüfungen antreten wird. Diese Wahl ist verbindlich und kann nicht mehr geändert werden. Sollte die Schülerin/der Schüler beide Wiederholungsprüfungen positiv abschließen, darf mit 1 Nicht genügend automatisch aufgestiegen werden.  
**Ohne diese Angabe kann kein Zeugnis für das aktuelle Schuljahr ausgestellt werden.**

*Fall 4: mehr als drei Nicht genügend:*

Auch in diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen („Klausel“), dass die Schülerin/der Schüler trotz der negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf. *Das Hauptkriterium für eine Klausel sind auch hier ausreichende Leistungsreserven für das folgende Schuljahr.* Wenn diese kaum oder gar nicht vorhanden sind (mehr als 3 Nicht genügend!), wäre es unverantwortlich und sogar ungesetzlich, eine „Klausel zu beschließen“.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls auch zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.

**Bitte beachten Sie, dass Sie am Abend des Konferenztages (Montag, 29. Juni 2020) per E-Mail darüber informiert werden, welche Gegenstände mit Nicht genügend beurteilt sind.**

Mit dieser E-Mail werden Sie dann auch ein Anmeldeformular zugeschickt bekommen. Melden Sie uns bitte unbedingt **bis spätestens Dienstag, 30. Juni 2020, 12.00 Uhr, per Mail an [administrator@bghorn.ac.at](mailto:administrator@bghorn.ac.at) und den Klassenvorstand** in welchen beiden Gegenständen Ihre Tochter/Ihr Sohn zu den Wiederholungsprüfungen antreten wird. Diese Wahl ist verbindlich und kann nicht mehr geändert werden.

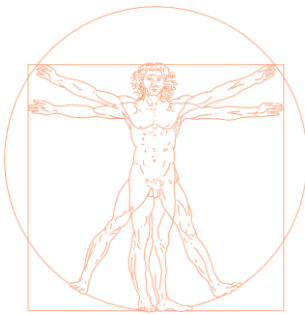
**Ohne diese Angabe kann kein Zeugnis für das aktuelle Schuljahr ausgestellt werden.**

Formale Hinweise:

- Alle oben genannten Fälle setzen voraus, dass sämtliche Gegenstände beurteilt wurden.
- Eine erteilte Aufstiegsberechtigung gilt nur für die nächsthöhere Stufe innerhalb des Schultyps AHS.
- Wechselt eine Schülerin/ein Schüler die Schule, dann gelten dort die normalen Aufnahmekriterien. Eine Schülerin/ein Schüler mit einem Nicht genügend wird an der neuen Schule nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Auch im Fall einer Aufstiegsberechtigung ist die Ablegung der Wiederholungsprüfung jedenfalls zu empfehlen, weil bei positiver Ablegung im Folgejahr wiederum eine „Aufstiegsklausel“ möglich wäre. Tritt Ihre Tochter/Ihr Sohn zu Wiederholungsprüfungen an, so hat nach den Prüfungen je nach Ergebnis wiederum die Klassenkonferenz über eine allfällige Aufstiegsberechtigung zu entscheiden. Hat Ihre Tochter/Ihr Sohn z.B. nach den Wiederholungsprüfungen nur mehr ein Nicht genügend, so darf sie/er jedenfalls aufsteigen (siehe Fall 1).

Grundsätzlich werden die Wiederholungsprüfungen am DO., 3. Sept. und FR., 4. Sept. 2020 stattfinden. Auf Grund der engen Terminvorgaben kann die Detailplanung der Wiederholungsprüfungen unter Umständen nicht bis zum Zeugnistag abgeschlossen sein. Rechnen Sie eventuell bitte damit, dass Sie den genauen Termin im Laufe der ersten Ferienwoche per E-Mail und als RSb-Brief erhalten werden.



Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen:

- **208. Verordnung:** Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)
- **248. Verordnung:** Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)

## Letzter Schultag (Zeugnisverteilung)

Am FR., 3. Juli 2020 werden in allen Klassen getrennt nach Gruppe A und Gruppe B die Zeugnisse verteilt. Leider wird es heuer keine gemeinsame Abschlussveranstaltung im Schulhof oder am Sportplatz geben können!

Zeugnisverteilung Gruppe A: 07.45 - 08.15 Uhr: Bitte beachten Sie, dass die Jugendliche der Gruppe A möglichst schnell das Schulgebäude verlassen müssen.

Zeugnisverteilung Gruppe B: 08.40 – 09.10 Uhr: Bitte beachten Sie, dass die Jugendlichen der Gruppe B erst um 08.30 Uhr das Schulgebäude betreten und nach der Zeugnisverteilung wieder möglichst schnell das Gebäude verlassen sollen.

Dieses strikte Zeitkorsett ist aufgrund der Corona-Sicherheitsmaßnahmen auch jetzt noch unbedingt notwendig. Ebenso sind die Gehwege im Gebäude genau einzuhalten.

Das Gebäude wird am Freitag, 3. Juli um 09.45 Uhr geschlossen!

## Erster Schultag

Das Schuljahr 2020/21 beginnt am MO., 7. September 2020 (07.45 Uhr).

Wir hoffen alle, dass das neue Schuljahr normal starten kann. Aktuell gibt es absolut keine anderslautenden Durchführungsbestimmungen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, die Schule zu kontaktieren.

Ich bedanke mich, auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit in diesem Schuljahr. Das Motto dieses Schuljahres am Gymnasium lautete „Lernen bringt Bewegung ins Leben!“ Dass dieses Motto während des Sommersemesters ganz anders interpretiert werden musste, habe ich im Herbst nicht voraussehen können.

Möge das neue Schuljahr gut und ohne Komplikationen starten können, bitte bleiben Sie und Ihre Kinder gesund!

Mit freundlichen Grüßen,  
*Mag. Michael Ableidinger*  
Direktor